

12.06.02

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Rechte von
Angehrigen Getteter im Strafverfahren**

Freistaat Sachsen
Der Ministerprsident

Dresden, den 12. Juni 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

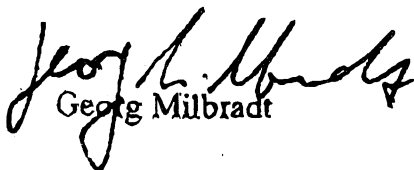
die Schsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit
Begrndung beigelegte

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Rechte von
Angehrigen Getteter im Strafverfahren**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
21. Juni 2002 zu setzen. Nach der Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung
den Ausschssen zur weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren


Georg Milbradt

**Entschlieung des Bundesrats
zur Strkung der Rechte von Angehrigen Getteter im Strafverfahren**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzglich die erforderlichen gesetzgeberischen Manahmen einzuleiten, um die Stellung der nahen Angehrigen Getteter im Strafverfahren durch die Schaffung der Mglichkeit zur Beiordnung eines Opferanwalts zu verbessern.

Begrndung:

Die Bedrfnisse der Opfer von Straftaten sind in den vergangenen Jahren zunehmend als ein rechtspolitisches Ziel von hohem Rang erkannt worden. Die verfassungsmige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet alle staatlichen Organe nicht nur dazu, Straftaten aufzuklren und ber den Beschuldigten in einem fairen Verfahren zu richten; sie verpflichtet auch zu Frsorge und Schutz derjenigen, die Opfer von Straftaten geworden sind und fr ihre Angehrigen.

Das gilt besonders dann, wenn Verletzte oder deren Angehrige als Zeugen im Strafverfahren erneut gezwungen werden, sich mit der Tat und dem Tter zu befassen und damit schweren seelischen Belastungen ausgesetzt sind.

Die Lnder setzen sich seit vielen Jahren fr eine Fortentwicklung des Rechts zur Verbesserung des Opferschutzes ein. Durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren von 1986 (Opferschutzgesetz) ist der Zeugenbeistand eingefhrt worden. Damit wurde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz des fairen Verfahrens fr alle Zeugen das Recht abzuleiten ist, einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen. Weitere Verbesserungen der Stellung der Verletzten im Strafverfahren sind mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Zeugenschutzgesetz geschaffen worden. Seitdem ist es mglich, Verletzten ber die Gewhr von Prozesskostenhilfe hinaus einen sogenannten Opferanwalt beizuordnen. Ende 1999 schloss sich das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Tter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht an. Die gesetzgeberischen Manahmen sind von den Lndern magebend mitgestaltet worden. Daneben haben die Lnder groe Anstrengungen unternommen, praktische Manahmen fr einen verbesserten Opferschutz umzusetzen, wie zum Beispiel durch die Einfhrung von Zeugenbegleitprogrammen in den Gerichten.

Die bisherigen gesetzgeberischen Manahmen tragen den besonderen Bedrfnissen der Angehrigen Getteter nicht ausreichend Rechnung. Der Verlust naher Angehriger durch eine Straftat ist ein tiefgreifender Einschnitt im Leben eines Menschen, der mit schwerwiegenden seelischen Belastungen einhergeht. Es ist ein berechtigtes Anliegen der Hinterbliebenen, ebenso wie die berlebenden Opfer von Straftaten aus der passiven Rolle herauszutreten und aktiv durch Wahrnehmung eigener Rechte am Strafver-

fahren teilzunehmen. Hierzu bedarf es der Bereitstellung eines Opferanwalts auch für diese Gruppe der durch eine Straftat Betroffenen.

Der Bundesrat hat bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) unter anderem einen Vorschlag zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 397a StPO formuliert. Die Bundesregierung hat diesem Entwurf mit Rücksicht auf eine umfassende Reform des Strafverfahrens widersprochen. Die aufgezeigten Belange des Opferschutzes dulden jedoch keinen weiteren Aufschub. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, diesen Widerstand aufzugeben und die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen nunmehr unverzüglich zu ergreifen.